



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der mecklenburgische Landtag des Jahres 1865. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zeit ein Versuch gemacht werden wird, die iberische Union herzustellen. Es ist aber auch nicht unmöglich. Trotz der angeführten Bedenken könnte, wenn die Mittelpartei in Madrid zu der Erkenntniß käme, daß der Dynastie Bourbon und ihrer neukatholischen Umgebung gegenüber reformiren wollen den Stein des Sisyphus wälzen heißt, wenn die Reaction wieder einmal in eclatanter Weise über den Fortschritt triumphirte und ein Rückschlag der Revolution mit der Republik drohte, der Fall eintreten, daß alle constitutionellen Fractionen sich vereinigten und sich der portugiesischen Dynastie als einziger Retterin vor der Anarchie in die Arme würfen.

In diesem Falle würde viel darauf ankommen, wie Frankreich und England sich zu dem Unternehmen verhielten. Man kann nicht hoffen, daß diese Mächte dasselbe für Dom Luis thun würden, was sie für Victor Emanuel gethan haben, da ihre Interessen auf der iberischen Halbinsel nicht dieselben sind wie auf der apenninischen. Frankreich würde dort keine neue Großmacht liberalen Charakters wünschen können, so lange Napoleon in ihm regiert. England hätte in Portugal den Verlust eines ergiebigen Absatzgebiets, in Spanien den Verlust Gibraltars zu fürchten und in der Vereinigung beider Länder einen Rivalen zur See. Nur ein sehr energisches und möglichst allgemeines Erfassen der Unionsidee von Seiten der Portugiesen und der Spanier und ein kräftiger und umsichtiger Führer könnten dann jenen Antipathien die Wage halten und eine andere Einmischung als die durch kleine Intriguen ausschließen.

Der mecklenburgische Landtag des Jahres 1865.

2.

Ebenfalls ein Gegenstand von Interesse für weitere Kreise war die Verhandlung des Landtags über das großherzogliche Rescript, welches die Wiederaufhebung der den Tagelöhnern gewährten Entfreiungen von der Sonntagsheiligung befürwortete. Die Entfreierung diene, so sagte jene Aeußerung der großherzoglichen Regierung, nur dazu, eine große Classe von Personen der Heiligung der Sonn- und Festtage zu entziehen. Die Bestimmung wegen der Leistung von Erntefuhren an Sonntagen habe zugleich eine nicht unerhebliche Zahl an sich nicht entfretter Personen in den Kreis dieser Entfremdung von

der Heiligung des Sonntags gezogen. Eine nähere Betrachtung der Einzelheiten der in Frage stehenden Bestimmungen ergebe aber auch, wie störend dieselben in die ganze Sonntagsheiligung eingreifen und dadurch zugleich von der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste abhalten und entfremden. Denn wer am Sonntagvormittag bis eine Stunde vor dem Anfang des öffentlichen Gottesdienstes gearbeitet habe und Nachmittags wieder arbeiten wolle, werde wenig geneigt sein, in der Zwischenzeit den Gottesdienst zu besuchen, vielmehr es vorziehen, die Zwischenzeit zum Ausruhen oder, was der gewöhnliche Fall sei, zur Fortsetzung der Feld- und Gartenarbeit oder zu häuslichen Arbeiten zu benutzen. Ein wirklicher Sonntag existire daher für diese Leute nicht mehr. Als natürliche Folge davon habe sich auch in den Städten bereits der folgenreiche Mißbrauch ausgebildet, daß regelmäßig am Sonntagmorgen die Tagelöhner ihre kleinen ländlichen Producte, insbesondere ihr Lohnkorn zur Stadt und auf den Markt bringen, wo zahlreiche Käufer sich einfinden, um die Gelegenheit zum wohlfeilen Einkauf zu benutzen. Abgesehen davon, daß eine directe Hinderung solcher Sonntagsmärkte den städtischen Polizeibehörden kaum gelingen könne, wenn ihnen nicht ein ausdrückliches Verbot zur Seite stehe, sei diese Verwendung des Sonntags für die geringe ländliche Bevölkerung um so verderblicher, als das gelöste Geld in der Regel zu einem auf den Handel folgenden überreichlichen Genuße des Branntweins führe.

„Ein solcher Zustand,“ bemerkt das Rescript weiter, „muß nach und nach eine tiefe demoralisirende Einwirkung üben. Die letztere wird auch nicht wesentlich dadurch gemindert, daß sich das Bedürfniß der sonntäglichen Garten- und Feldarbeit auf diejenigen Zeiten des Jahres beschränkt, in welchen jene Arbeiten zu verrichten sind. Da diese Zeiten fast zwei Drittheile des Jahres umfassen, so wird die Entheiligung der Sonntage, an welche sich jene Menschen so lange gewöhnt haben, in der übrigen Zeit des Jahres nicht leicht wieder abgelegt, am wenigsten in der ungünstigen Jahreszeit, wenn die Kirche nicht am Orte ist.“ Die sämtlichen vorstehenden Bedenken hätten den gedachten Bestimmungen von Anfang an entgegengestanden. Dieselben hätten jedoch nicht allein alle im Voraus befürchteten schädlichen Früchte getragen, sondern auch noch weitere verderbliche Wirkungen gehabt, von welchen die folgende Schilderung entworfen wird:

„Die betreffenden Personen haben seitdem den Sonntag mehr oder weniger ganz als ihren Arbeitstag betrachtet und behandelt, nicht allein für die an demselben gesetzlich gestatteten, sondern auch für alle andern Arbeiten, in und außerhalb der gesetzlich erlaubten Tageszeiten. Auf diese Weise ist der ganze Sonntag im weitesten Umfange profanirt worden und keine Ueberwachung der Behörden hat die unübersichtbare Zahl der daraus hervorgegangenen Zuwiderhandlungen zu verhindern, geschweige denn zu ahnden vermocht.“

„Dazu hat es vielfach an der nachhaltigen Bereitwilligkeit der Ortsobrigkeiten gefehlt, aus eigenem Antriebe gegen die Zuwiderhandelnden einzuschreiten. Nicht selten haben selbst die Träger der Ortsobrigkeit oder deren Vertreter, die Pächter und Wirthschafter auf den Höfen, die Hand zu den Zuwiderhandlungen geboten, indem sie den Gutsangehörigen unbefugte Arbeiten am Sonntage gestatteten, ihnen die Anspannung dazu hergaben, wie zu der Anfuhr von Holz und Torf, oder zu den nur am Sonntagnachmittage nach gänzlich beendigtem Gottesdienste gestatteten Arbeiten schon am Sonntagvormittage.“

„Durch dieses alles hat der Besuch der Kirchen von Seiten der arbeitenden Classen, vorzüglich auf dem Lande, an vielen Orten so sehr abgenommen, daß dieser Mangel die Gegenwart und Zukunft dieses Theils der Bevölkerung mit großen Gefahren bedroht. Diese Ursache einer weit verbreiteten, immer tiefer eindringenden Entfittlichung wird unmöglich länger fortbestehen dürfen.“

Frage man nun nach dem Grunde der den arbeitenden Classen ertheilten Concessionen hinsichtlich der Sonntagsheiligung, so bestehe derselbe darin, „daß es nach den bestehenden Verhältnissen dem größten Theile der betreffenden Volksclassen in den Wochentagen nicht möglich ist, sich ihren eigenen Arbeiten zu unterziehen, weil er an den Wochentagen verbunden ist, für Andere zu arbeiten während die Beschaffung ihrer eigenen Arbeiten für ihre Existenz eine ebenso dringende Nothwendigkeit ist, wie die Beschaffung ihrer Wochenarbeit für Andere. Weil jene Leute, um existiren zu können, am Sonntage arbeiten müssen, weil diese Sonntagsarbeit für sie eine Sache der Noth ist, aus diesem Grunde hat die Gesetzgebung ihnen dieselbe nachgesehen und sie bei ihnen, wie in anderen Fällen eines unabweisbaren Bedürfnisses, für straflos erklärt.“ Ihnen würden daher die ihnen ertheilten Freiheiten billigerweise nur dann wieder entzogen werden können, wenn sie in eine Lage versetzt werden, welche ihnen gestattet, der Sonntagsarbeit für ihre eigenen landwirthschaftlichen Bedürfnisse fortan ohne nothwendige materielle Einbuße entbehren zu können. Die bloße Wiederaufhebung jener Befreiungen für sie, ohne eine solche Ausgleichung, würde dieselben in einen völlig unhaltbaren Zustand versetzen, welchem sie unmöglich überliefert werden könnten.

Das Rescript schließt damit, daß der Großherzog es für seine landesherrliche Pflicht erklärt, den Hoftagelöhnern die Möglichkeit der Sonntagsheiligung und der Sonntagsruhe zurückzugeben und daher die Wiederaufhebung der ihnen ertheilten Entfreiungen von der Sonntagsheiligung, zugleich aber die gesetzliche Herstellung einer Abhilfe beabsichtige, durch welche die Erledigung der ihnen jetzt gestatteten Sonntagsarbeiten auf geeignete Weise in die Wochentage verlegt werde. Es werden jedoch, wie schon bemerkt, von Seiten der Regierung keine Vorschläge wegen der Modalität der Abhilfe gemacht, sondern diese von den Ständen erwartet.

Es ist ein sehr dunkles Bild, welches die Regierung hier, in Uebereinstimmung mit der Geistlichkeit des Landes, von dem sittlichen Zustande eines großen Theiles der Bevölkerung entwirft, und zugleich enthält das seinem Inhalte nach mitgetheilte Schriftstück eine schwere Selbstanlage Seitens der Urheber einer Gesetzgebung, welche, wie sie selbst sagen, mit den Geboten Gottes unvereinbar ist. Das Rescript redet zwar von Bedenken gegen die gewährten Zugeständnisse. Es giebt aber darüber keine Auskunft, weshalb man nicht schon damals, als man jene Befreiungen von der Befolgung des göttlichen Gebotes den ländlichen Arbeitern aus Rücksicht auf die sonst entstehende Unmöglichkeit, ihre eigene Wirthschaft aufrecht zu erhalten, einräumte, statt dessen den jetzt eingeschlagenen Weg betrat. Bei dem allen verdient die Offenheit Anerkennung, mit welcher jetzt die Regierung selbst, im Anschluß an den Nothschrei der Landesgeistlichkeit, den unter der Herrschaft des Feudalismus und der kirchlichen Orthodogie gepflegten und ausgebildeten heillosen Zustand schildert und den Vorhang hinwegzieht, welcher bis dahin von der herrschenden Partei zur Verhüllung der Wirklichkeit benutzt wurde. Nach diesem eigenen Bekenntnisse der Regierung werden ihre Blätter die Behauptung nicht mehr wagen können, daß es hier zu Lande vortrefflich stehe, und daß dies nur von einigen wenigen Gegnern der Regierung verleumderischerweise in der auswärtigen Presse anders dargestellt werde. Man wird in Zukunft die Aeußerungen der Regierung und der Landesgeistlichkeit selbst citiren können, um zu beweisen, daß ein überaus großer Theil unserer Bevölkerung grade durch die Gesetzgebung und die Institutionen des Landes an den Rand des Abgrundes, in einen Zustand tiefster Demoralisation geführt sei und daß der Vorschlag noch erst gemacht werden soll, durch welchen man eine Rettung aus solcher Noth zu gewinnen hofft.

Bei der Verhandlung über diesen Gegenstand zerfiel die feudale Partei in drei Fractionen, von denen jede eine schriftliche Darlegung ihrer Ansicht überreichte.

Die eine Fraction, unter Führung des Landraths v. Plüskow, wollte jede Veränderung der bestehenden Gesetze abgelehnt wissen. Durch Verschärfung oder Erweiterung der Verbote, so argumentirte sie, werde man den Zweck nicht erreichen, rechte Sonntagsheiligung herbeizuführen und echte Kirchlichkeit zu wecken, für den Augenblick sogar das Gegentheil, da die beabsichtigte Beschränkung, welche die arbeitende Classe allein und zwar sehr empfindlich träfe, nur dazu dienen würde, Mißvergnügen, ja Erbitterung hervorzurufen und in Folge dessen den Kirchenbesuch noch mehr zu verringern. Das weltliche Gesetz dürfe überhaupt nicht weiter gehen als bis zur Unterfügung solcher Handlungen, durch welche Andere in ihrer Sonntagsruhe gestört würden. Man soll den Christen so wenig zur Heiligung des Sonntags als zum Besuch der Kirche mit weltlicher Strafe zwingen. Dieser Grundsatz finde auch im Uebrigen Anerken-

nung; nur dem Arbeiter gegenüber wolle man ihn nicht gelten lassen. Jedermann dürfe Sonntags auf dem Felde spazieren reiten und fahren, auch Thiere tödten mit weithin schallenden Schüssen; aber dem Tagelöhner solle selbst die geräuschlose Bearbeitung seines Kartoffelfeldes verwehrt sein. Wolle man den Arbeitgeber zwingen, die Leute weder direct noch indirect zur Sonntagsarbeit zu nöthigen, so könne man mit solchem Zweck nur einverstanden sein; den Arbeiter selbst aber solle man nicht hindern zu thun was er wolle, sobald er nur Andere dadurch nicht störe. „Man wird mit den Verboten die Leute am Vormittage nicht in die Kirche, wohl aber am Nachmittage in den Krug treiben.“ Sodann wenden die Unterzeichner dieser Erklärung sich zu einer Kritik der Petition der Geistlichen, welcher es an Schärfe nicht fehlt. „Die Leute kirchlich zu machen, ist hauptsächlich und vor allem Sache der Geistlichkeit; es ist Sache der Predigt nicht allein, sondern der Seelsorge, der Seelsorge im Einzelnen. Sollten wohl alle die Herren Geistlichen, die, wie es den Anschein hat, eine Massendemonstration gegen die Ritterschaft gemacht haben, die dabei unsere ländlichen Arbeiter mit großem Unrecht der Hohheit und geistigen Stumpfheit zeihen, sollten wohl alle diese Herren Pastoren jedem einzelnen ihrer unkirchlichen Beichtkinder so eifrig nachgegangen sein, wie es der Herr gebietet und wie der Herr selbst den Seinen nachgeht? Ist es nicht ein Armuthszeugniß, welches diese Geistlichen sich ausstellen, wenn sie, weil sie mit Gottes Wort und ihrer Seelsorge die Kirche nicht zu füllen wissen, nun den weltlichen Arm aufrufen, daß er ihnen mit Verboten zu Hilfe komme? Wahrlich, diese Verbote sind nur noch einen halben Schritt entfernt von dem polizeilichen Befehl, bei Strafe in die Kirche zu gehen.“ Die Erklärung schließt mit der Versicherung, daß die Unterzeichner einen Antrag auf Erweiterung der bestehenden Zugeständnisse der Sonntagsarbeit stellen würden, wenn sie nicht von dessen Erfolglosigkeit überzeugt wären.

Eine zweite Fraction, unter Führung des Landraths v. Derksen, huldigte einer ganz entgegengesetzten Ansicht und erklärte sich mit dem von der Regierung intendirten Verbot jeder Sonntagsarbeit vollkommen einverstanden, wollte aber die Ausgleichung der Verständigung zwischen Gutsherren und Tagelöhnern überlassen wissen. Für eventuelle Differenzen zwischen beiden über die den Tagelöhnern zu ihren eigenen wirthschaftlichen Arbeiten einzuräumende Arbeitszeit solle die Schlichtung durch eine Schiedscommission eintreten. Im Uebrigen waren sie der Ansicht, daß der Verfall des kirchlichen Lebens nicht in der den Tagelöhnern vom Gesetz gestatteten Sonntagsarbeit, sondern in dem herrschenden Materialismus der Zeit und dem vorzugsweise den sogenannten gebildeten Ständen eigenen Unglauben wurzeln. So lange letztere sich nicht scheueten, ihren weltlichen Geschäften am Sonntage nachzugehen, und darin durch öffentliche Einrichtungen, durch Posten und Eisenbahnzüge in eclatanter Weise unter-

früht würden, müsse es der ärmeren Bevölkerung befremdend erscheinen, daß ihre zum Lebensunterhalt viel dringlichere Arbeit an Sonntagen nicht geduldet werden solle.

Eine dritte Fraction suchte zwischen beiden Gegensätzen zu vermitteln, indem sie ein Verbot oder eine Beschränkung der Arbeit an Sonntagsvormittagen der Regierung zugestehen, die Gestattung der Arbeit an Sonntagsnachmittagen und der Hilfsleistung mit Erntefuhren aber bei Bestand lassen wollte. Auch wünschten Einige zu jenem Verbot noch den mildernenden Zusatz, daß den Ortsobrigkeiten, also den Gutsherrschaften, die Befugniß beigelegt werde, in Fällen der Noth von dem Verbot zu dispensiren. Nach zweitägiger Verhandlung wurde ein Vorschlag dieser Art, jedoch ohne den Zusatz, mit 55 gegen 47 Stimmen zum Beschluß erhoben. Darnach soll die Arbeit an Sonntagsvormittagen fortan gänzlich aufhören; von einem dafür den Arbeitern Seitens der Gutsherren zu gewährenden Aequivalent durch Einräumung von freier Arbeitszeit an Werktagen, wie die Regierung es gefordert hatte, enthielt der Beschluß nichts. Aus der Discussion verdient noch eine Aeußerung des Syndicus Meyer aus Rostock verzeichnet zu werden, daß er keinen Unterschied finde, ob eine Tagelöhnersfrau bei ihren Kartoffeln arbeite oder eine Hausfrau höheren Standes sich mit Spargelstechen beschäftige, worauf ihn Graf v. Bassewitz-Dieckhof belehrte, daß nach dem Katechismus jede Berufsarbeit und daher auch das Spargelstechen, sobald es unter den Begriff der Berufsarbeit falle, am Sonntag verboten sei.

Den Gegenstand eines mehrjährigen Streites zwischen Regierung und Ständen hatten gewisse neue Formulare gebildet, welche der Oberkirchenrath den Geistlichen für den Act der Trauung, der Taufe, der Confirmation und andere Amtshandlungen zur Vorschrift gemacht hatte, ohne um die ständische Genehmigung für diese neue Kirchengesetzgebung sich zu bemühen. Durch fortgesetzte Beschwerden hatten die Stände endlich so viel erreicht, daß unter Berücksichtigung ihrer sachlichen Ausstellungen vom Oberkirchenrath eine Revision der Formulare veranstaltet war und die revidirten Formulare ihnen jetzt zur Erklärung vorgelegt wurden. Dabei wurde ihnen mitgetheilt, daß der Oberkirchenrath gegen die von den Ständen begehrte Publication der neuen Formulare, nach erreichter Einigung, zwar an sich nichts einzuwenden habe, aber darauf aufmerksam mache, daß dadurch jedenfalls die Kritik hervorgerufen werden würde, und daß bei der in der jetzigen Atmosphäre herrschenden Entzündlichkeit daraus leicht unangenehme Folgen erwachsen könnten, weshalb es den Vorzug verdiene, von der Publication im Gesetzesblatt abzusehen und sich auf eine geheime Mittheilung der Formulare an die Stände und an die Pastoren an Stelle der Publication zu beschränken. Gewiß ein Ausweg, welcher mehr das Prädicat der List als der Ehrlichkeit verdient! Die Versammlung war jetzt im

Allgemeinen mit der Vorlage einverstanden. Nur die Stelle 1. Mos. 3, 16 („Und zum Weibe sprach er: ich will dir viel Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst, du sollst mit Schmerzen Kinder gebären“ u. s. w.), welche in dem Trauungsformular schon früher von Vielen anstößig befunden, aber auch in der revidirten Gestalt desselben beibehalten war, wurde wiederum beanstandet. Doch begnügte die Landtagsversammlung sich diesmal, die dringende Bitte an den Großherzog zu richten, daß diese anstößige Stelle weggelassen werden möge, ohne daraus eine Bedingung der Zustimmung zu machen.

Die Vorlage, auf welche die Regierung das meiste Gewicht legte, was sie auch dadurch ausdrückte, daß sie derselben die solenne Form einer landesherrlichen Landtagsproposition gegeben hatte, war ein Gesetzentwurf, welcher bezweckte, die der Begründung von Erbzinsstellen in den ritterschaftlichen Gütern bisher aus den creditorischen, agnatischen und Fideicommissverhältnissen entgegengetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen und dadurch dem zunehmenden Mangel an ländlichen Arbeitern und dessen nächster Ursache, der Auswanderung, entgegenzuwirken. Nach diesem Gesetzentwurf sollte es dem Gutsbesitzer gestattet sein, so viele Häuslereien, als ihm beliebt, auf seinem Gute zu errichten, wenn dieselben nur so eingerichtet würden, daß der Capitalwerth des Gutes dadurch nicht wesentlich verändert werde. Für die Errichtung größerer Erbzinsstellen sollte das bisherige Erforderniß des lehnherrlichen und des agnatischen Consenses wegfallen, ausgenommen wenn das Lehngut zum Heimfall steht. Kein nachstehender Gläubiger darf der Errichtung von Erbzinsstellen widersprechen, wenn der Besitzer mit dem dadurch erlangten Capitalbetrage voraufgehende Posten im Hypothekenbuche tilgt. Die Besitzer, welche von der ihnen durch dieses Gesetz gewährten größeren Freiheit Gebrauch machen wollen, haben von der beabsichtigten Veränderung vor deren Ausführung beim Ministerium des Innern Anzeige zu machen. Wenn sie darauf antragen, soll von dem Ministerium zur Regulirung der Verhältnisse ein Commissarius ernannt werden. Alle Contracte wegen Errichtung von Erbzinsstellen bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

Die Regierung wies in den Motiven darauf hin, daß schon bei Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1820 die Wichtigkeit der Begründung kleinerer Grundbesitzungen anerkannt worden sei. Das zur Förderung derselben erlassene Gesetz habe aber diesem Zwecke nicht entsprochen; eine Begründung kleinen Grundbesitzes habe entweder gar nicht oder doch nur in sehr geringem Umfange stattgefunden, was — mit euphemistischem Ausdrucke — als ein „die Wohlfahrt des Landes tief berührendes Resultat“ bezeichnet wird.

Die Regierung war vollkommen auf dem richtigen Wege, wenn sie in der Unbeweglichkeit des großen Grundbesitzes eines der Haupthindernisse der Wohlfahrt des Landes erkannte; aber sie irrte sich, wenn sie glaubte, das ihr vor-

schwebende Ziel durch so kleine, complicirte und im bureaukratischen Reformstil gehaltene Mittel erreichen zu können, ohne das Princip der freien Veräußerlichkeit des Grund und Bodens zu adoptiren. Auch fehlte es dem Gesetzentwurf selbst innerhalb der von ihm festgehaltenen Schranken an einer umsichtigen Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, und namentlich ist ihm als ein wesentlicher Mangel zuzurechnen, daß er die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Armenversorgungspflicht des Gutsherrn ganz außerhalb des Bereiches seiner Reformen gelassen hatte. Freilich kann an diesen gutsherrlichen Rechten und Pflichten, deren Umgestaltung die Voraussetzung jeder Veränderung der agrarischen Verhältnisse des Landes bildet, nicht wohl gerührt werden, ohne daß dabei die gesammten politischen Rechte der Gutsherren und damit die Landesverfassung selbst in den Kreis der Umgestaltung gezogen wird. Jedenfalls aber durfte der Gesetzentwurf die von dieser Seite seiner Durchführung entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht ignoriren. Entweder ist es bloße Flüchtigkeit, welche diese nothwendige Erweiterung seiner Grenzen übersah, oder die Regierung hat sich selbst oder den Ständen über die Consequenzen noch nicht Rede stehen und die weitere Entwicklung der Zukunft überlassen wollen. Sicher ist, daß die Mängel und Lücken des Gesetzentwurfes so groß waren, daß er selbst unter denjenigen, welche mit demselben im Princip einverstanden waren, keine Befürwortung fand. Die große Mehrzahl der Landstände aber wollte überhaupt von der proponirten Neuerung nichts wissen und war der Meinung, daß dieselbe höchst überflüssig sei.

Mit Ausnahme einer einzigen Stimme beantragte der zur Prüfung der Vorlage eingesetzte Ausschuß die Ablehnung derselben, hauptsächlich weil ein Bedürfniß der Förderung solcher Errichtung von Erbzinnsstellen nicht nachzuweisen sei. Zugleich nahm er Veranlassung, eine Verwahrung zu beantragen gegen die in der Vorlage sich kundgebende Auffassung, als ob das Verhältniß zwischen den Gutsherren und ihren Tagelöhnern im Allgemeinen nicht mehr das des gegenseitigen Vertrauens sei. Ausnahmsweise möge das Verhältniß, wie der Ausschuß meinte, wohl hier und da vielleicht nicht das wünschenswerthe sein, im Allgemeinen aber dürfe dies nicht behauptet werden und es sei nicht wohl g e t h a n, durch Schilderung etwaiger hier und da vorhandener Mängel in den allerdunkelsten Farben das noch bestehende Zutrauen zu erschüttern.

Das einzige Mitglied des Ausschusses, welches das Bedürfniß der beabsichtigten Gesetzgebung anerkannte, war der Bürgermeister Wilbrandt zu Teterow. „Hat sich zwar früher,“ bemerkte derselbe in seinem Separatvotum, „ein derartiges Bedürfniß weniger geltend gemacht, so hat doch neuerdings die Auswanderung so betrübende und besorgliche Dimensionen angenommen, daß die Nothwendigkeit, einer weiteren Steigerung dieses Uebermaßes entgegenzuwirken, schon jetzt allgemeiner empfunden wird, und der Wunsch rege geworden ist,

für die ländlichen Arbeiter solche persönliche und Besitzesverhältnisse herbeizuführen, welche sie bestimmen können, der ungewissen Zukunft in fernen Ländern ihre gesicherte Heimath vorzuziehen. Liegt nun jetzt ein Hauptantrieb der Auswanderung in der Schwierigkeit, ja fast Unmöglichkeit für die ländlichen Besitzlosen, einen kleinen Grundbesitz zu erwerben, so kann die Aufgabe der Gesetzgebung nur als dahingehend aufgefaßt werden, die Hindernisse hinwegzuräumen, die der Erreichung solches Zieles zur Zeit entgegenstehen. So lange solche Hindernisse nicht weggeräumt werden, wird man sich dem Anerkenntniß nicht entziehen können, daß die Besitzlosen durch die Verhältnisse und Einrichtungen des Heimathlandes zur Auswanderung hingedrängt werden.“ Das Botum vermißt aber in dem Gesetzentwurf noch die Regelung vieler dabei in Betracht kommender Verhältnisse, namentlich über das Rechtsverhältniß zwischen Gutsherren und Häuslern, die Reception von Käufern der Erbzinsstellen in das Gut, die Aufnahme von Miethswohnern, die Veräußerlichkeit und das Vorkaufsrecht, die weitere Parcellirbarkeit der Stellen, die Erbfolge, die Verschuldbarkeit, die Errichtung von Hypothekenbüchern. Bei aller Geneigtheit hinsichtlich der Tendenz des Gesetzentwurfs gelangt daher auch dieses Botum zu dem Antrage, denselben in seiner gegenwärtigen Gestalt abzulehnen, gleichzeitig aber auszusprechen, daß das Bedürfniß einer Reform in der bezeichneten Weise anerkannt werde.

Ein von drei bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft (Vock-Gr.-Welkin, Pogge-Blankenhof und Schallburg-Herzberg) unterzeichnetes Botum stimmte mit dem vorstehend mitgetheilten in der Bedürfnisfrage überein. Vorhanden sei dieses Bedürfniß in demjenigen Theile der Bevölkerung, welcher Gelegenheit habe, Capital zu ersparen, aber den Wunsch der Erwerbung eigenen Grundbesizes in Mecklenburg nicht genügend befriedigen könne, worin ein Hauptgrund der Auswanderung und des daraus folgenden Mangels an Arbeitern liege. An den Einzelheiten des Gesetzentwurfes dagegen haben sie manches auszusetzen. Hauptsächlich aber heben sie hervor, daß die ganze Maßregel von geringem praktischen Erfolge bleiben würde, wenn nicht solche Institutionen ins Leben gerufen würden, welche eine allgemeine Ordnung der Armenversorgung und der Jurisdictionsverhältnisse und eine möglichst freie Gestaltung der Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer herbeiführen. Sie beantragen daher, unter Mittheilung der von ihnen aufgestellten Bedenken eine neue Vorlage für den nächsten Landtag zu erbitten.

In der Behandlung glaubte ein Mitglied der feudalen Partei, Herr v. Dergen-Lübbestorf, die Auswanderung als eine vorübergehende Krankheit bezeichnen zu dürfen, deren Verlauf man mit Ruhe erwarten könne, da es auf Erden kein glücklicheres Leben gebe als das eines mecklenburgischen Gutstagehühners. Der Landrath v. Nieben hielt der Versammlung das durch die Par-

cellirungen entstandene Proletariat im Preussischen als Schreckbild vor. Ein anderer Ritter, der Vice-Landmarschall v. Malzan-Gr.-Ludow, berief sich auf die Thatfache, daß eine Auswanderung auch in Preußen stattfindet, daß also in einer vermehrten Parcellirbarkeit des Grundbesitzes kein Palliativ gegen Auswanderung zu suchen sei. Im benachbarten demminer Kreise habe die Bevölkerung sich um 4000 Seelen vermindert, obgleich sie dort im Besiz aller Rechte sei, welche man hier gewähren wolle, worauf Bogge-Pölig entgegnete: wenn die Auswanderung in Vorpommern ebenso stark sei wie in Mecklenburg, so rühre dies daher, daß dort die Bauerschaften ebenso wie hier von den Rittern verdrängt seien, während in der Mark Brandenburg die Landesherren die Ritter daran zu verhindern gewußt hätten. Dazu gab noch einer der wenigen Freunde einer Reform aus der adeligen Ritterschaft, v. Dergen-Brunn, die thatsächliche Mittheilung, daß er, nahe an der Grenze des demminer Kreises wohnend, die eigenthümliche Erfahrung gemacht habe, daß, obwohl seine Gutsleute in guter Lage und wohlhabend wären, doch von den vielen tausend pommerschen Auswanderern kein einziger Neigung gehabt, in die durch Auswanderung eines Theiles seiner eigenen Gutsleute leer gewordenen Wohnungen einzuziehen. Es müsse dies doch daran liegen, daß hier Verhältnisse obwalteten, welche dem ländlichen Arbeiter nicht zusagten. Das Ende der lange hin und her wogenden Erörterungen war, daß der Gesekentwurf mit 98 gegen 32 Stimmen abgelehnt ward.

Der Großherzog sah sich damit in die Lage versetzt, für die Dauer des gegenwärtigen Landtags auf eine Fortsetzung der Verhandlungen zu verzichten, verband damit aber die Erklärung, daß er an seiner Auffassung der Sachlage festhalten müsse. Indem der Großherzog im Landtagsabschied diese Erklärung wiederholte, gab er nur so viel zu, daß die ständischen Bemerkungen zu einer sorgfältigen wiederholten Prüfung des Gesekentwurfs genügende Veranlassung böten. Er behalte sich daher vor, auf den Gegenstand der Proposition zurückzukommen, und gebe sich vertrauensvoll der Hoffnung hin, bei den weiteren Berathungen über diese wichtige Angelegenheit sich kräftig von den getreuen Ständen unterstützt zu sehen.

Diese Hoffnung möchte von Wenigen getheilt werden. Wie man aber auch darüber denke, jedenfalls ist die von der Regierung selbst für so dringlich erachtete Angelegenheit durch das Ergebnis der ständischen Berathung in eine graue Ferne gerückt, und der Landtag hat auch bei dieser überaus wichtigen Frage bewährt, daß er nur noch im Negiren etwas zu leisten vermag.

Nur in einer Frage, welche Mecklenburg während der letzten Jahre vielfach in den Mund der Leute gebracht hat, glaubten die Stände einer Veränderung ihres Besizstandes zustimmen zu müssen. Sie betraf die Anwendung der körperlichen Züchtigung.

Auf Antrag der gewählten Vertreter des mecklenburgischen Volks war, nachdem schon die am 28. December 1848 publicirten deutschen Grundrechte den Grundsatz festgestellt hatten, im Jahre 1849 durch ein specielles Gesetz die körperliche Züchtigung gänzlich abgeschafft worden, sowohl im gerichtlichen und polizeilichen Verfahren wie bei den Verwaltungsbehörden der Straf- und Arbeitshäuser. Dieses Gesetz war bereits zwei Jahre in Wirksamkeit gewesen, als die nach Beseitigung des beschwornen Staatsgrundgesetzes wieder zur Herrschaft gelangte feudale Partei es plötzlich für ein Bedürfnis erklärte, die körperliche Züchtigung zu rehabilitiren. Durch eine von den Ministern Graf v. Bülow, v. Schröter und v. Brock gegenzeichnete großherzogliche Verordnung wurde, unter Zustimmung der getreuen Stände die körperliche Züchtigung für folgende Fälle als Strafmittel wieder eingeführt: 1) zur Aufrechthaltung der Disciplin in den Gefängnissen und Strafanstalten, so wie in den Arbeits- und Armenhäusern; 2) zur Ahndung von Lügen und „Aufzüglichkeiten“ (Winkelsügen) in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen, unter gewissen Voraussetzungen; 3) zur Bestrafung des gewerbmäßigen Bettelns, der mit Unfug oder öffentlichem Aergerniß verbundenen Trunkenheit, der Böllerei und Niederlichkeit, der Unzucht und unzüchtiger Handlungen, der Beleidigung der Obrigkeit und ihrer Diener so wie der thätlichen Widersegllichkeit gegen dieselben, des Diebstahls, der Forstfrevel, des Betrugs und der Fälschung. Das Maximum wurde auf 50 Hiebe festgesetzt. In Uebereinstimmung mit einer älteren Verordnung vom Jahre 1806 ward das Maß der zur Vollziehung der Strafe anzuwendenden „Röhrchen“ dahin bestimmt, daß dieselben „nicht über $\frac{5}{4}$ der gewöhnlichen Elle lang und nicht stärker als $\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser“ sein sollten.

Die Verordnung erschien am 29. Januar 1852. Nach Verlauf eines Jahres stellte sich nach Ansicht der Urheber das Bedürfnis einer Verstärkung der „Röhrchen“ heraus. Es ward daher den Ständen zur Ergänzung dieses Mangels eine besondere Vorlage gemacht, und am 27. Januar 1853 erschien die von denselben Ministern gegenzeichnete großherzogliche Verordnung, durch welche das Maß der „Röhrchen“ auf die ganz unhistorische Länge von $\frac{3}{4}$ Ellen und einen ebenso unhistorischen Durchmesser von $\frac{1}{2}$ Zoll erweitert wurde.

Eine neue Erweiterung erhielt die Gesetzgebung über die Prügelstrafe durch die auf dem Landtage von den Vertretern der Städte abgelehnte und lediglich von der Ritterschaft genehmigte großherzogliche Verordnung vom 2. April 1864, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern. Der § 2 dieser Verordnung bestimmte: „Die Ortsobrigkeit ist nicht befugt, wegen der bezeichneten Dienstvergehen auf eine höhere Strafe als eine Geldstrafe von 5 Thalern oder eine Gefängnißstrafe von einer Woche oder, so weit nach den Verordnungen vom 29. Januar 1852 und vom 27. Januar 1853 körperliche Züchtigung statthaft ist, 25 Streiche polizeilich zu er-

kennen." Da diese „Streiche“ ausdrücklich als Strafe der Dienstvergehen aufgeführt und mit den Geld- und Gefängnißstrafen in einer Reihe zur Auswahl verstellt wurden, so war damit den Gutsherrn das Recht erteilt, gegen ihre Gutsleute die Strafe der körperlichen Züchtigung wegen irgendeines Vergehens im Dienst zu decretiren. Ein Sturm der Entrüstung ging, angesichts dieser Thatsache, durch die ganze deutsche Presse und noch über die deutschen Grenzen hinaus. Die Vertheidiger des Gesetzes versuchten denselben dadurch zu beschwichtigen, daß sie der limitirenden Clausel: „so weit nach den Verordnungen von 1852 und 1853 körperliche Züchtigung statthaft ist“, welche nur den Sinn haben kann, daß bei der Strafzumessung gewisse in den genannten Verordnungen aufgestellte Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Prügelstrafe (z. B. hinsichtlich des Alters, des Gesundheitszustandes u. s. w. der zu strafenden Person) beobachtet werden sollten, die Deutung gaben, daß damit nur eine Strafe für etwaige concurrirende Vergehen gemeint sei, welche durch die Verordnungen von 1852 und 1853 mit der Strafe der körperlichen Züchtigung bedroht werden. Die Deutung ist gezwungen genug. Aber auch wenn sie richtig wäre, würde es noch immer eine für den gegenwärtigen Culturstand ganz abnorme Erscheinung sein, daß einem Gutsherrn das Recht zugestanden wird, über Dienstvergehen seiner Gutstagelöhner und ihrer Frauen und Kinder, auch in eigener Sache, polizeilich zu erkennen und sofern damit ein anderweitiges, der Strafe der körperlichen Züchtigung unterliegendes Vergehen, z. B. Böllerei, concurrirt, 25 Hiebe zu decretiren.

Dem allgemeinen Verwerfungsurtheil gegenüber vermochte die Regierung das Gesetz nicht aufrecht zu erhalten. Sie sah sich genöthigt, mit einem Gesetzentwurf vor den Landtag zu treten, welcher eine wesentliche Beschränkung der körperlichen Züchtigung bezweckte. Zu einer vollständigen Abschaffung konnte sie sich noch nicht erheben, da es ihr fast unmöglich zu sein scheint, irgendeine Sache principiell zu behandeln. In der Landtagssitzung vom 12. December ward ein großherzogliches Rescript nebst einem Gesetzentwurf in Betreff der körperlichen Züchtigung vorgelegt. Die Vorlage geschah mit der Erklärung, daß der Großherzog auf den proponirten Gesetzentwurf einen besonderen Werth lege, und daß daher die Landtagscommissarien dessen Annahme angelegentlich befürworteten. Hierauf erhob sich der vorsitzende Landrath und beantragte, daß die Versammlung dem Gesetzentwurf ohne Discussion zustimmen möge. Er selbst aber glaubte noch zur Empfehlung desselben bemerken zu dürfen, daß dadurch die in Frage stehende Strafart so weit beschränkt werde, daß gewiß jeder sich damit einverstanden erklären könne, und hob dann auch noch seinerseits das Gewicht hervor, welches die Versammlung auf den von dem Großherzog geäußerten besonderen Wunsch zu legen verpflichtet sei. Die Annahme des Gesetzentwurfes erfolgte denn auch wirklich ohne weitere Discussion, frei-

lich auch ohne weitere Prüfung, lediglich nach dem Eindruck der einmaligen Vorlesung.

Das großherzogliche Rescript, welches die Vorlage einführte, enthielt im Eingange die Mittheilung, daß das Bedürfnis einer Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung im Jahre 1852 hauptsächlich in den Nachwirkungen der vorausgegangenen aufgeregten Zeit begründet gewesen sei, und daß dieselbe darnach schon an sich nur einen provisorischen Charakter gehabt habe. „Seitdem“ — also seit 1852 und 1853 — „haben sich die Verhältnisse derart geändert, daß solches Bedürfnis nicht mehr als bestehend anerkannt werden kann.“ Zugleich sei die Gesetzgebung in wichtigen, hierbei in Betracht kommenden Punkten eine andere geworden. Es wird an die inzwischen eingetretene Erleichterung des Indicienbeweises erinnert, welche die körperliche Züchtigung bei Untersuchungen als Strafmittel für Lügen u. s. w. nicht mehr als nothwendig erscheinen lasse, da an die Stelle positiver Beweisregeln die richterliche Ueberzeugung getreten sei, ferner an die Einführung der Zwangsarbeit als Strafe der Forstfrevler. Aus diesen Gründen, „so wie in Mitberücksichtigung der Gesetzgebung anderer Staaten“, in denen die körperliche Züchtigung als Strafmittel abgeschafft wurde, sei die Wiederaufhebung der Verordnung von 1852 bereits „vor längerer Zeit“ in Erwägung gezogen worden. Die zum Bericht aufgeförderten Gerichte und Polizeibehörden hätten erklärt, daß von der körperlichen Züchtigung als Strafmittel nur „äußerst selten“ Gebrauch gemacht sei — wodurch anscheinend die Behauptung, daß dieselbe in dem Zeitraum von 1852 bis 1865 unentbehrliches Bedürfnis gewesen sei, nicht grade eine Bestätigung empfängt. Hiernach, fährt das Rescript fort, erschien es unbedenklich, die körperliche Züchtigung als gerichtliches Strafmittel gänzlich aufzugeben, als polizeiliches Strafmittel zwar im Uebrigen gleichfalls, jedoch mit Ausnahme des gewerbmäßigen Bettelns, der polizeilich strafbaren Diebstähle, der mit Unfug oder öffentlichem Uergerniß verbundenen Trunkenheit, Rohheit oder Niederlichkeit, gegen solche Personen, die schon wiederholt wegen solcher Vergehen bestraft und völlig herabgesunken sind. Für diese Fälle also besteht nach Ansicht der Regierung das Bedürfnis der Prügelstrafe noch fort.

Der beigefügte, von den Ständen ohne Prüfung und Discussion angenommene, auch sogleich nach Schluß des Landtags publicirte Gesetzentwurf steht mit dieser Aufstellung der Ausnahmefälle insofern nicht im Einklange, als er die vorangegangene wiederholte Bestrafung bei den polizeilich strafbaren Diebstählen nicht zur Voraussetzung der Anwendbarkeit der Prügelstrafe macht und auch nicht machen kann, weil Diebstähle Rückfälliger überhaupt nicht der polizeilichen, sondern der gerichtlichen Competenz unterliegen. Man muß hieraus auf eine gewisse Flüchtigkeit in der Redaction des Rescripts schließen, welche um so mehr zu bedauern ist, als sie in einer Versammlung, welche die Einzel-

heiten des Geseßentwurfs nach einmaliger Verlesung nicht genau zu übersehen und mit dem Inhalte des Rescripts zu vergleichen im Stande war, leicht zu irrthümlichen Voraussetzungen Veranlassung geben konnte. Das Geseß hält außerdem die körperliche Züchtigung als Strafmittel in den Corrections- und Strafanstalten fest, was das Rescript zu motiviren unterlassen hat, und dasselbe ändert auch an der Länge und Dicke der „Röhrchen“ nichts.

Nach der neuen, zum Weihnachtsfeste 1865 publicirten Geseßgebung ist demnach die Prügelstrafe in Mecklenburg noch in folgenden Fällen anwendbar.

I. In polizeilichen Untersuchungen:

1) Zur Bestrafung des gewerbmäßigen Bettelns und der mit Unfug oder öffentlichem Aergerniß verbundenen Trunkenheit, Hohheit — ein seinem Begriffe nach sehr unbestimmtes Vergehen, welches dem in der früheren Geseßgebung enthaltenen Vergehen der „Völlerei“ substituirt worden ist — und Niederlichkeit bei solchen Individuen, welche wegen der genannten Vergehen bereits wiederholt bestraft worden sind, wenn deren Persönlichkeit die Annahme begründet, daß andere Strafmittel ihre Wirkung verfehlen würden.

2) Zur Bestrafung kleiner, polizeilich strafbarer Diebstähle. Solcher polizeilichen Bestrafung unterliegen einfache, zum ersten Male begangene Entwendungen bis zum Werthe von 5 Thlr. Wer öfter oder mehr als 5 Thlr. stiehlt, entgeht dadurch also der Prügelstrafe! Die Ortspolizeibehörde kann für den einfachen Diebstahl, wohin auch der Funddiebstahl unter Umständen gehört, eine körperliche Züchtigung bis zu fünfundzwanzig Streichen verhängen. Auf den ritterschaftlichen Gütern kann daher der Gutsherr selbst, mit Zuziehung eines Actuars, diese Strafe decretiren, auch in Fällen, wo derselbe als Beschädigter theilhaftig ist. Bei der Feststellung des Thatsächlichen folgt er den Spuren, welche sein mehr oder weniger entwickelter Spürsinn ihm nachweist.

II. Zur Aufrechthaltung der Disciplin in den Gefängnissen und Strafanstalten, in den Arbeits- und Armenhäusern und in allen ähnlichen Anstalten. Die Reglements, meistens ohne Mitwirkung der Stände erlassen und abgeändert, bedrohen z. B. in einzelnen Gefängnissen alles hörbare Sprechen mit körperlicher Züchtigung bis zu fünfundzwanzig Hieben.

Mit der neuen Geseßgebung ist demnach das Ende der im Jahre 1852 wieder eingetretenen Prügelaera noch keineswegs erreicht, vielmehr noch in gar vielen Fällen den Behörden der Stocß noch zur Verfügung geblieben. Sicherlich wäre es der mecklenburgischen Stände würdiger gewesen, der Frage offen und ernstlich ins Auge zu sehen und eine bewußte principielle Stellung zu ihr einzunehmen, als so laut- und willenlos einer fremden Ueberzeugung sich anzuschließen und sich von einer die Halbheit repräsentirenden Vorlage ins Schlepptau nehmen zu lassen. Aber die Discussion konnte weitergehende Vorschläge bringen, insofern welche das Prügelrecht leicht noch größeren Schaden hätte nehmen

können. Durch schweigende Zustimmung retteten die Stände wenigstens noch einen ansehnlichen Rest davon, überhoben sich der Widerwärtigkeit, ihre Ansichten über diesen Gegenstand der Kritik Preis zu geben und reservirten sich für eine Rückkehr zu dem früheren weiteren Umfange des Prügelrechts zu einer gelegenen Stunde die volle Freiheit der Entschließung.

Die berliner Bildhauerschule.

2.

Unter der älteren Generation der rauchschen Schule übertrifft an Liebenswürdigkeit, Vielseitigkeit und zugleich innerster kernhafter Gesundheit der künstlerischen Natur keiner der Genossen Friedrich Drake. Seine Jugend- und Entwicklungsgeschichte klingt wie eine Dichtung, alle Poesie des Glends, des Genies und der Arbeit wird darin lebendig; auch die abenteuerlichste, welche von manchem großen Künstler zu erzählen war, ist nicht so reich wie diese an tief rührenden und innig ergreifenden Episoden, an heroischen Thaten im langen Kampf mit dem erdrückenden Jammer, mit kümmerlicher Noth und Armuth, welche die Kindheit und Jugend dieses Meisters belasteten. Da wir es hier nur mit seinem eigentlichen Kunstschaffen zu thun haben, werden für diese Vorgeschichte desselben wenige Daten genügen. Dies „Jugendleben“ erwartet noch seinen Biographen. Der einfache nüchterne Erzähler könnte zum Dichter daran werden. Drake ist 1805 in Pyrmont geboren, Sohn eines Drechslers, den sein außerordentliches und erfindungsreiches Genie in der Mechanik und Maschinenconstruction nicht vor der allerbittersten Lebensnoth bewahren konnte, wie leicht er dieselbe auch an seiner Drehbank arbeitend, oder neue Constructionen und Instrumente ersinnend, vergessen mochte. Eine zweite Heirath und in deren Folge ein überreicher Kindersegel verengten den einzigen und gemeinsamen Wohnungs- und Arbeitsraum der Familie und steigerten ihre Dürftigkeit und ihre Entbehrungen aufs Aeußerste. Der stille, zugleich träumerische und praktisch höchst anstellige Knabe, des Vaters Liebling und Mitarbeiter, seit er seine kindlichen Händchen gebrauchen konnte, hat diesen herben Kelch auf die Hefe leeren müssen. Von den „Freuden der Kindheit“ im gewöhnlichen Sinne hat er nie etwas kennen gelernt und ebenso wenig kaum je den nothdürftigsten Unterricht